

Gemeinde Bönebüttel



Beitragssatzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
-Wasserleitung- in der Gemeinde Bönebüttel, Kreis Plön
vom 17. September 2001

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 529) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 564) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17. September 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Wasserversorgungsanlagen einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören alle Kosten für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen mit Ausnahme der Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden.

§ 2 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.
Einen Anschluss- und Benutzungszwang gibt es nicht.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Wasserversorgungsanlage oder von selbständig nutzbaren Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks ermöglichen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Gesamtheit der Wasserversorgungsanlage durch neue oder wesentlich verbesserte Einrichtungen in der Weise geändert wird, dass sie als neue Einrichtung angesehen werden muss und das Behalten des Anschlusses damit zu einem neuen Abschluss wird.

§ 3 Betragsmaßstab und Beitragssatz

Der zu erhebende Anschlussbeitrag beträgt 1.500,- Euro für jedes angeschlossene Wohnhaus. Bei Doppelhäusern ist der doppelte Anschlussbeitrag zu entrichten.
Hat der Anschlussnehmer vor dem 01. Mai 1990 einen Antrag für den Anschluss seines Wohnhauses an die zentrale Wasserversorgungsanlage gestellt, dann verbleibt es bei dem Anschlussbeitrag von 1.000,- Euro; vorausgesetzt der Anschluss erfolgt unverzüglich.
Dieser Betrag von 1.000,- Euro ist auch gültig für neue Baugebiete, die durch einen Erschließer erschlossen werden.
Naheres regelt der jeweilige Erschließungsvertrag.

Für die Anschlussnehmer in den Außenbereichen der Gemeinde gilt weiterhin der Anschlussbeitrag von einmalig 1.000,- Euro bis die Gemeinde die Anschlussvoraussetzung schafft, wozu sie aber nicht verpflichtet ist.

Der Anschlussnehmer hat dann unverzüglich nach der Schaffung der Voraussetzung den Anschluss vorzunehmen.

Der Anschlussbeitrag für die Anschlussnehmer aus den Außenbereichen und den zukünftig zu erschließenden Neubaugebieten erhöht sich dann, sobald die Gemeinde den neu festgesetzten Anschlussbeitrag von 1.500,- Euro nicht mehr halten kann.

§ 4 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz durch die Gemeinde zulässig.
Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 5 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dringlich Berechtigter ist.
Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Vorauszahlung

Vom Beginn einer Baumaßnahme an können Vorauszahlungen bis zu 80 v. H. des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden.

Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 7 Fälligkeit

Sobald die Beitragspflicht entstanden ist, wird ein schriftlicher Beitragsbescheid erteilt.

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Die Gemeinde kann Ratenzahlung auf Antrag bewilligen.

§ 8 Fälligkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Beiträge im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können sie aus Billigkeitsgründen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 9 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung von Beiträgen regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. November 1990, der I.- Nachtrag vom 12. März 1993, der II. Nachtrag vom 03. Juni 1993 und der III. Nachtrag vom 24. März 1994 außer Kraft.

Bönebüttel, den 02. Oktober 2001

gez. Udo Runow

Udo Runow
Bürgermeister